

Sektion der
Bundesrepublik Deutschland e.V.
Postfach 58 01 62
10411 Berlin
Hausanschrift:
Greifswalderstr. 4
10405 Berlin
Telefon: 030-42 02 48-0
info@amnesty.de
www.amnesty.de

An den
Hessischen Verwaltungsgerichtshof
8. Senat
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

Ihre Nachricht vom
13.11.2006

Ihr Zeichen
8UE 1913/06.A

Unser Zeichen
ASA 11-06.031

Berlin, den
17.01.2007

**Verwaltungsstreitverfahren eines afghanischen Staatsangehörigen tadschikischer
Volkszugehörigkeit**

Sehr geehrter Herr Dr. Nassauer,

Sie haben mit Schreiben vom 13. November 2006 angefragt, wie amnesty international die Situation eines jungen Afghanen ohne Familie in seinem Heimatland bei Rückkehr nach Kabul oder Mazar-i-Sharif beurteilt. Sie haben um eine Einschätzung insbesondere der Sicherheitslage, aber auch der Versorgungslage für aus Europa zurückkehrende männliche Afghanen ohne Familienanschluss gebeten.

Die **Sicherheitslage** in Afghanistan hat sich über die letzten Jahre immer weiter verschlechtert und kann nur als prekär bezeichnet werden. 2006 war das blutigste Jahr seit dem Sturz der Taliban und die zunehmende Gewalt beschränkt sich nicht nur auf den Süden und Osten des Landes. Die Berichte von Unruhen im Norden und Westen mehren sich. Die *International Crisis Group* erläutert in einem umfangreichen Bericht vom November 2006, wie sich Konflikte und Kämpfe immer weiter im Land ausbreiten und auch schon die zentrale Region um Kabul erreicht haben. Die kämpferischen Auseinandersetzungen spielten sich nicht nur in abgelegenen Regionen ab, sondern z.B. im Distrikt Ghazni, ganze zwei Stunden Fahrt von Kabul entfernt. Die Gegend entwickle sich zur Zeit immer mehr zu einer „No-Go-Area“ und internationale Hilfsorganisationen hätten sich selbst aus der Provinzhauptstadt Ghazni zurückgezogen.¹ Es gebe begründete Bedenken, dass die Provinzen Wardak und Logar, die unmittelbar an Kabul angrenzen, von Terroristen als sichere Rückzugsgebiete für ihre Attacken auf die Hauptstadt genutzt werden sollen. Die Strategie, auf Städte, die nicht unter ihrer Kontrolle sind, gezielt Anschläge zu verüben soll demonstrieren, wie weit Macht und Gewalt der Aufständischen in die urbanen Zentren reichen. Daher auch die Anschläge in Herat im Westen und Kundus im Norden, wo am 27. Juni 2006 zum ersten Mal ein Selbstmordanschlag verübt wurde.² Laut

swisspeace sind im letzten Jahr mehr als 3.900 Personen bei Anschlägen oder Kämpfen ums Leben gekommen, ein enormer Anstieg von Todesopfern im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der getöteten Zivilisten war noch nie so hoch wie 2006.³

Auch in Kabul hat sich die Situation angesichts ständiger Attentate und Selbstmordanschläge mit zahlreichen Toten und Verletzten weiter verschärft. Die Brisanz der Lage zeigte sich auch bei den gewaltsamen Protesten im Mai 2006, die durch einen Unfall eines US-amerikanischen Trucks ausgelöst wurden, bei dem mehrere Afghanen starben. Es wurden Einrichtungen internationaler Organisationen geplündert und zerstört, mindestens 17 Personen kamen ums Leben und es gab zahlreiche Verletzte.

Da es in Ihrer Anfrage neben Kabul auch um die Sicherheitslage in den Städten Mazar-i-Sharif, Herat und Kundus ging, hat amnesty international exemplarisch einige der schwereren Anschläge nur in diesen vier Städten im Zeitraum Mai bis Dezember 2006 in einer Liste zusammengestellt:

- 17.04.214 Selbstmordanschlag mit Auto in Herat mit einem Toten, der US-Berater für die Anti-Drogen-Polizei war, und fünf Verletzten
- 20.04.214 Selbstmordanschlag mit Auto in Kabul mit zwei toten Zivilisten
- 26.05.214 Selbstmordanschlag mit Auto in Kundus mit zwei Toten und acht Verletzten, Ziel waren Wiederaufbauhelfer der ISAF
- 02.06.214 Bombenexplosion in der Universität von Herat mit acht Verletzten
- 03.06.214 Bombenexplosion am Straßenrand von Kabul mit zwei toten Polizisten
- 03.06.214 Bombenexplosion an einer Kreuzung in Kabul mit vier Verletzten
- 04.06.214 Zwei Bombenexplosionen in Kabul mit einem Toten und insgesamt 56 Verletzten
- 04.06.214 Anschlag der Taliban in Herat mit zwei toten Sicherheitsbeamten einer US-Firma
- 12.06.214 Bombenexplosion mit fünf Verletzten in der Nähe der Blauen Moschee in Mazar-i-Sharif
- 03.08.214 Selbstmordanschlag in Kabul auf einen ISAF-Konvoi mit vier toten Zivilisten und einem toten ISAF-Soldaten
- 07.08.214 Selbstmordanschlag der Taliban in Kabul mit mindestens 16 Toten und 30 Verletzten
- 16.08.214 Selbstmordanschlag in Kabul auf einen US-Konvoi mit zwei toten Zivilisten und zwei toten US-Soldaten
- 17.08.214 Bombenanschlag auf einen Provinzbeamten in Herat mit 11 Toten und 18 Verletzten
- 17.08.214 Selbstmordanschlag an einem der Zugänge nach Kabul mit drei toten und einem verletzten Polizisten
- 25.08.214 Bombenanschlag südlich von Kabul mit einem toten Kind und einem toten ISAF-Soldaten sowie fünf verletzten Zivilisten und fünf verletzten Soldaten
- 29.08.214 Selbstmordanschlag der Taliban in einer Menschenmenge in Kabul mit mindestens 12 Toten und 42 Verletzten
- 01.09.214 Selbstmordanschlag auf einen ISAF-Konvoi in Kabul mit drei verletzten Zivilisten und drei verletzten Soldaten
- 9.9.214 Ferngesteuerte Bombe in Kabul mit elf Verletzten
- 14.9.214 Bombenexplosion in Herat auf einen US-Konvoi mit zwei toten und drei verletzten Zivilisten
- 15.9.214 Selbstmordanschlag in Kabul mit drei Verletzten
- 02.10.214 Angriff auf einen Polizeikonvoi im Adraskan-Distrikt der Provinz Herat mit sechs getöteten und drei verwundeten Polizisten
- 26.10.214 Selbstmordanschlag mit einem Auto auf einen ISAF-Konvoi mit einem toten Zivilisten und zwei toten ISAF-Soldaten sowie einem verletzten Zivilisten
- 27.10.214 Selbstmordanschlag mit einem Auto in der Provinz Herat mit einem toten Polizisten und vier Verwundeten

¹International Crisis Group, Countering Afghanistan's Insurgency: No Quick Fixes, Report No 123, 2. November 2006, S. 5.

²International Crisis Group, Countering Afghanistan's Insurgency: No Quick Fixes, Report No 123, 2. November 2006, S. 8.

³Swisspeace FAST Update, Semi-annual Risk Assessment, June to November 2006, Dezember 2006.

http://www.swisspeace.org/fast/asia_afghanistan.htm.

- 13.11.214 Ferngesteuerte Explosion mit einem toten Zivilisten in Kabul, der Anschlag galt einem ISAF-Konvoi
- 20.11.214 Bombenexplosion am Straßenrand außerhalb der Stadt Herat mit vier toten Zivilisten, Ziel war ein Polizeikonvoi
- 21.11.214 Selbstmordanschlag in Kabul mit einem Toten und acht Verletzten, der Anschlag galt dem Mitglied des afghanischen Parlaments Pacha Khan Zadran⁴

Unter der desolaten Sicherheitslage haben entgegen der Aussage von Herrn David nicht nur ausländische Soldaten und Bedienstete internationaler Organisationen zu leiden. Diese mögen Hauptziele sein, aber Leidtragende sind in der überwiegenden Mehrzahl afghanische Zivilisten, was die aufgelisteten Opferzahlen belegen.

Immer mehr setzt sich auch in der internationalen Berichterstattung die Erkenntnis durch, dass Kabul schon lange keine Oase der relativen Stabilität mehr ist. Ein Sprecher des US-Militärs wird mit der Aussage zitiert, dass nach Informationen der US-Geheimdienste eine Terrorzelle in Kabul operiere.⁵ Auch das britische Innenministerium zitiert in seinem „Country of Origin Information Report“ vom Oktober 2006 zur Sicherheitslage in Kabul durchweg Quellen zu einer Vielzahl von Anschlägen sowie Berichte der *British Agencies Afghanistan Group* (BAAG), wonach seit letztem Jahr das Stadtgebiet von Kabul wieder Ziel von Raketenangriffen ist, wie dies in der Zeit des Bürgerkrieges der Fall war.⁶

Herr David gibt unter anderem an, dass nach seinem Eindruck die Kriminalitätsrate in Kabul nicht besonders hoch sei und dort eher weniger als in einer vergleichbaren Großstadt in Deutschland geschehe. Diese Aussage ist nach Erkenntnissen von amnesty international nicht haltbar. Nach Informationen von amnesty international kommt es in einigen Gegenden von Kabul vor allem nachts, aber auch tagsüber immer öfter zu Schießereien und Überfällen. Die Polizei ist in diesen Fällen nicht in der Lage oder willens Schutz zu bieten. Im Gegenteil, bewaffnete Raubüberfälle und Diebstähle werden nicht selten von Angehörigen der Sicherheitskräfte und der Polizei begangen, wie unter anderem auch das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Asyllagebericht bestätigt.⁷ Ferner stellt das Auswärtige Amt auch die Zunahme von Kindesentführungen in Kabul fest, was sich mit Erkenntnissen von amnesty international deckt. Rückkehrer aus westlichen Ländern sind besonders gefährdet, Opfer von Diebstahl, Raubüberfällen oder Entführungen zu werden, da man bei ihnen Geld vermutet.

Die Sicherheit bleibt das größte Problem in Afghanistan. Dies wird auch in dem aktuellen Bericht der Mission des UN-Sicherheitsrates vom Dezember 2006 festgehalten: „The security situation in general remained precarious throughout the country with the threat of suicide attacks and other forms of terrorism by the Taliban, Al-Qaida and other extremist groups posing a serious threat to the nation building process.“⁸ Die fehlende Sicherheit hat auch schwerwiegende Konsequenzen für die Tätigkeit von Hilfsorganisationen, die in einigen Landesteilen gar nicht mehr operieren. Einige, wie „Ärzte ohne Grenzen“, haben sich völlig aus Afghanistan zurückgezogen.

⁴ British Agencies Afghanistan Project (BAAG) Afghanistan Monthly Reviews May-December 2006, .

⁵ Christian Science Monitor, 11 September 2006, Doubts intensify over Afghanistan's future,

⁶ UK Home Office, Country of Origin Information Report, 18. Oktober 2006, S. 29-31.

⁷ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Mai 2006.

⁸ UN Security Council, Report of the Security Council Mission to Afghanistan 11 to 16 November 2006, S 2006/935.

Die **Versorgungslage** stellt sich ebenfalls hochproblematisch dar. Seit dem Sturz der Taliban sind zwischen 4,5 und 5 Millionen Flüchtlinge nach Afghanistan zurückgekehrt. Ende 2001 lebten in Kabul etwa 900.000 Einwohner, inzwischen sind es mehr als vier Millionen. Vielen Stadtgebieten droht der Kollaps, da die durch den Krieg schwer beschädigte Infrastruktur diesem Ansturm nicht gewachsen ist. Der afghanische Minister für Stadtentwicklung führte anlässlich des "World Urban Forum" des UN-HABITAT-Programms im Juni 2006 aus: „...Afghanistan's cities had been destroyed, many of them literally flattened on a scale unimaginable to people outside the country. He [the minister] characterised the country's urban landscape as being in a severe state of post-conflict breakdown: more than 70 percent of all urban infrastructure had been totally destroyed, with the remaining 30 percent in poor condition.“⁹ Berichte des niederländischen Instituts für Internationale Beziehungen und der US-amerikanischen *Agency for International Development* (USAID) kommen gleichermaßen zu dem Schluss, dass sich die Lebensbedingungen für viele Menschen in Kabul und anderen Städten seit dem Fall der Taliban nicht verbessert, sondern verschlechtert haben.¹⁰ Ungeklärte Grundbesitzverhältnisse erschweren die Situation für Rückkehrer zusätzlich.

Der enorme Bevölkerungszuwachs hat in Kabul einen akuten Mangel an Wohnraum verursacht, so dass sich große Slumviertel gebildet haben. Viele Menschen leben in Ruinen. Die Caritas schätzt, dass etwa eine Million weder über einen ausreichenden und winterfesten Wohnraum noch über regelmäßiges Trinkwasser verfügt.¹¹ Auch einfache Zimmer mit Etagenbad übersteigen bei weitem das Budget vieler Einwohner, Wohnungen sind praktisch unerschwinglich. Die hygienischen Verhältnisse in den Armenvierteln sind katastrophal.

Die höchst mangelhafte Trinkwasserversorgung in Kabul hat Herr David erwähnt, aber auch die Versorgung mit Nahrungsmitteln muss für die nicht wohlhabende Bevölkerung als unzureichend bezeichnet werden. Viele leiden unter Mangel- und Unterernährung. Als Folge dieser desolaten Verhältnisse sind Infektionskrankheiten, Tuberkulose etc. weit verbreitet. Eine Behandlung ist in der Regel nicht möglich, denn die Gesundheitsversorgung in Afghanistan, auch in der Hauptstadt Kabul, ist weiterhin völlig unzureichend. Dies bestätigt auch das Auswärtige Amt im aktuellen Asyllagebericht. Während auf dem Land oft überhaupt keine Versorgung gegeben ist, ist es in Kabul, wo es einige Krankenhäuser gibt, meist nur über Beziehungen oder gegen Bestechung möglich, auch tatsächlich behandelt zu werden. Diese Situation erklärt auch die geringe Lebenserwartung und eine der weltweit höchsten Kindersterblichkeitsraten.¹²

Ein erhebliches Problem ist die große Arbeitslosigkeit, vor allem in Kabul. Rückkehrer konkurrieren hier mit der übrigen Bevölkerung um die wenigen Arbeitsplätze. Oft bleibt nur eine gelegentliche Tätigkeit als Tagelöhner, doch auch hier ist der Markt hart umkämpft.¹³

Angesichts der enorm großen Zahl von Rückkehrern und der prekären Sicherheitslage im Land kann die Versorgung der bedürftigen Bevölkerung nicht durch Angebote von internationalen Hilfsorganisationen aufgefangen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Organisationen ihre Aktivitäten aufgrund von Sicherheitsbedenken immer stärker einschränken müssen und die Bereitschaft

⁹ UK Home Office, Country of Origin Information Report, 18. Oktober 2006, S. 182.

¹⁰ United States Agency International Development (USAid), Afghanistan: Proposed USAID/OFDA Kabul area shelter project, 13.2.2006 [¹¹ Thorsten Hinz: Ein Ende für die afghanische Tragödie? Afghanistan fünf Jahre nach dem Sturz der Taliban, in: Informationsverbund Asyl e. V. \(Hrsg.\): Zur Lage in Afghanistan. Berichte, Analysen und Stellungnahmen, 2006](http://www.clingendael.nl/csqp/search/results.html?term=Rubin&start=&target=author&division_id=0ett R. Rubin, Humayun Hamidzada and Abby Stoddard, April 2005, _</p></div><div data-bbox=)

¹² UNICEF, Afghanistan's maternal and child mortality rates soar, 4. August 2005.

¹³ Für eine ausführliche Darstellung der Problematik siehe Afghanistan Research and Evaluation Unit (AREU), Search for Security: Urban Livelihoods in Kabul, April 2006.

zu einem weiteren Engagement daher auch stetig abnimmt. Zu dieser Einschätzung kommt auch der UNHCR.¹⁴

amnesty international möchte zum Thema Versorgungslage auch auf die kürzlich erschienene umfangreiche Zusammenstellung „Humanitäre Lage in Kabul - Eine Auswertung internationaler Quellen“ der Herkunftsländerinformationsstelle ACCORD des Österreichischen Roten Kreuzes verweisen.¹⁵

Der erste Absatz Ihrer Anfrage könnte so verstanden werden, dass dem Kläger nur dann Abschiebungsschutz gewährt werden könnte, wenn "er gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre". Aus Sicht von amnesty international gilt dieser von der deutschen Rechtsprechung entwickelte Gefährdungsmaßstab seit der unmittelbaren Anwendbarkeit der "EU-Qualifikationsrichtlinie" im deutschen Recht nicht mehr. In Art. 15 c) der Richtlinie heißt es, dass subsidiärer Schutz gewährt werden muss, wenn "eine ernsthafte individuelle Bedrohung...infolge willkürlicher Gewalt...in einem bewaffneten Konflikt" besteht. Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass auch in Situationen von allgemeiner Gewalt in einem Staat, wenn dem Einzelnen eine ernsthafte Bedrohung seines Lebens bevorsteht, subsidiärer Schutz gewährt werden muss. Der Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie, der darauf abhebt, dass Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, nicht als ernsthafter Schaden bewertet werden können, kann den Wortlaut der Regelung des Art. 15 c) der Richtlinie nicht völlig verändern. Die Erwägungsgründe dienen als bloße Auslegungshilfe in Fällen, bei denen der Wortlaut Zweifel zulässt. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Soweit der Senat in der Anfrage auf eine mögliche inländische Flüchtlialternative in Kabul hinweist, möchte amnesty international betonen, dass auch hier der veränderte Maßstab der Qualifikationsrichtlinie aus Art. 8 Abs. 2 angelegt werden muss. Danach spielen die persönlichen Umstände des Antragsstellers eine wichtige Rolle. Auch wenn die Lebensumstände für die Bevölkerung generell schlecht sind, kann der Kläger dann nicht auf die inländische Fluchtlialternative verwiesen werden, wenn diese Verweisung ihm aufgrund seiner individuellen Situation nicht zumutbar wäre.

Zu Ihrer Frage betreffend den Zuschnitt und die Geltungsdauer des **RANA-Programms** können wir Ihnen schließlich Folgendes mitteilen:

Nach Informationen von amnesty international lief das Programm „Return, Reception and Reintegration of Afghan Nationals to Afghanistan“ (RANA) der IOM von Juni 2003 bis August 2006. Während IOM im September und Oktober 2006 noch die Auskunft erteilt hat, das Programm sei ausgelaufen, ist es im Dezember 2006 bis zum April 2007 verlängert worden. Die Projektlaufzeit wird von IOM allerdings von September 2006 bis April 2007 angegeben (siehe Anlage 1). Der in Ihrer Anfrage als sachverständiger Zeuge erwähnte Herr David gab an, das Programm stehe allen Rückkehrern aus EU-Ländern zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie freiwillig zurückkehrten oder abgeschoben würden. In dem als Anlage 1 beigefügten Merkblatt der deutschen IOM Verbindungsstelle heißt es jedoch eingangs explizit: „Das Programm [...] hat zum Ziel Afghan/innen, die aus Europa in ihr Heimatland freiwillig zurückkehren, zu unterstützen.“¹⁶ Auf eine Anfrage der Flüchtlingsorganisation Pro Asyl im Jahr 2005 bestätigte der damalige IOM-Chef Bernd Hemingway, dass die IOM-Programme in Afghanistan ausschließlich für freiwillige Rückkehrer vorgesehen seien.

¹⁴ UNHCR Berlin, Auskunft in einem Asylverfahren beim VG Düsseldorf vom 9. Februar 2006, Az. 100.AFG-06/0042.

¹⁵ Boris Panhölzl, Humanitäre Lage in Kabul – Eine Auswertung internationaler Quellen, in: Informationsverbund Asyl e. V. (Hrsg.): Zur Lage in Afghanistan. Berichte, Analysen und Stellungnahmen, 2006.

¹⁶ Siehe Anlage 1, Merkblatt der IOM-Verbindungsstelle bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom September 2006.

Herr Mußotter von der deutschen IOM Verbindungsstelle erklärte allerdings auf telefonische Anfrage am 11. Januar 2007, auch wenn das Programm ursprünglich für freiwillige Rückkehrer konzipiert worden sei, kümmere man sich auch um Abgeschobene. Als Begründung gab er an, die Programminformation mache deutlich, dass man „unabhängig vom legal status“ Zugang zu RANA erhalten könne. Da der vorangegangene Aufenthaltsstatus nichts über die Freiwilligkeit der Rückkehr aussagt, bleibt nach Ansicht von amnesty international unklar, wieso das Programm nun auch für abgeschobene Personen konzipiert sein soll.

Dem steht auch entgegen, dass Personen, die aus Deutschland abgeschoben werden, sich weder mit dem vorgesehenen Anmeldeformular 10 Tage vor Ausreise registrieren können noch IOM sie bei Ankunft in Kabul am Flughafen in Empfang nehmen und betreuen kann, da man dort nach eigener Aussage über die Ankunft von abgeschobenen Personen in der Regel nicht informiert wird. Damit fallen sämtliche RANA-Programmkomponenten zur Unterstützung vor der Ausreise und bei der Ankunft weg, also unter anderem medizinische Unterstützung und anfänglichen Unterbringung. Dies deckt sich mit einer Reihe von amnesty international bekannten glaubwürdigen Berichten von Afghanen, die aus Deutschland abgeschoben wurden und bei Ankunft am Kabuler Flughafen keinerlei Hilfe erhielten. Auch Herr David gab an, von Abschiebungen nur manchmal aus der Presse erfahren zu haben. Die Erfahrungen von IOM mit abgeschobenen Personen basieren nach Kenntnis von amnesty international auf nur wenigen Fällen. Herr David kann nur in der Zeit von Mai 2005 bis Mai 2006 mit Abgeschobenen aus Deutschland zu tun gehabt haben, da vorher der Abschiebestopp in Kraft war. IOM stellt nach hiesiger Kenntnis kein Material zur Verfügung, das klar zwischen freiwilligen Rückkehrern und zwangsweise rückgeführten Personen differenziert, so dass hier kaum Daten vorliegen.

IOM bemüht sich, den von RANA betreuten Rückkehrern angesichts der extrem hohen Arbeitslosigkeit einen Job zu vermitteln oder zumindest eine kurze Ausbildung in Bürotätigkeiten oder Maurerhandwerk zu ermöglichen. amnesty international sind allerdings Fälle von abgeschobenen Personen bekannt, die nicht in den Genuss dieser Unterstützung gekommen sind. IOM hat nach Kenntnis von amnesty international am Flughafen auch keine entsprechenden Informationen hinterlegt. Eine lückenlose Betreuung ist also keineswegs gegeben, es gibt auch keinen Anspruch auf Aufnahme in das Programm.

Selbst eine qualifizierende Jobmaßnahme durch RANA bedeutet nicht, dass die betreffenden Personen anschließend in der Lage sind, sich eine Existenz aufzubauen. amnesty international hat z.B. Kenntnis von einem Fall, in dem einem Mann zwar eine dreimonatige Ausbildung zum Maurer vermittelt werden konnte, seitdem ist er jedoch arbeits- und obdachlos. Er bekommt keine weitere Hilfe und ist psychisch stark angeschlagen. Von solchen und ähnlichen Erfahrungen wird immer wieder berichtet. Thorsten Hinz, Referent der in Kabul tätigen Caritas, erläutert in einem Aufsatz den Fall eines ausgebildeten Facharbeiters, der nach Prognose der deutschen Behörden problemlos einen Job in Afghanistan finden sollte. Dies war nicht der Fall. Schließlich konnte er zumindest einen auf kurze Zeit befristeten Job bei der deutschen ISAF als Übersetzer übernehmen. Hinz führt weiter aus: „Als Übersetzer von Patrouillen wurde er mehrmals angegriffen und immer wieder als Kollaborateur beschimpft. Seine Verwandten in Kabul haben Angst, ihn bei sich aufzunehmen, da sie mit Kollektivstrafen von Islamisten rechnen. Wegen schwerer Depressionen, die regelmäßig in Selbstmordabsichten gipfeln, hat Hassan die Unterstützung der Caritas-Beratung aufgesucht.“¹⁷

Aufgrund der Erfahrungen vor Ort berichtet Hinz, dass es über die IOM lediglich in loser Folge veröffentlichte Stellenangebote gebe, die sich in der Regel an hochqualifizierte Fachkräfte wie Mediziner oder Ökonomen mit jahrelanger Berufserfahrung richten. Einem anderen Bericht zufolge sprach ein Rückkehrer im letzten Sommer zwei Monate lang jeden Tag beim IOM-Büro vor, ohne dass ihm

¹⁷ Thorsten Hinz: Ein Ende für die afghanische Tragödie? Afghanistan fünf Jahre nach dem Sturz der Taliban, in: Informationsverbund Asyl e. V. (Hrsg.): Zur Lage in Afghanistan. Berichte, Analysen und Stellungnahmen, 2006.

irgendeine Arbeit vermittelt werden konnte.¹⁸ Die Aussage von Herrn David, dass Rückkehrer aus Deutschland sehr gute Aussichten hätten, eine Beschäftigung etwa bei der ISAF oder bei Nichtregierungsorganisationen zu finden, kann amnesty international vor diesem Hintergrund nicht stützen.

Nach Aussage der Flüchtlingsbeauftragten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die im Mai 2005 zu einer Ermittlungsreise in Afghanistan war, machte freiwilligen Rückkehrern, die tatsächlich Unterstützung durch die IOM erhielten, die Befürchtung zu schaffen, was nach der Phase der Hilfe durch IOM passieren würde. Die gelegentliche Beschäftigung als Fahrer, Dolmetscher o. ä. bei Nichtregierungsorganisationen stellten keine gesicherten Arbeitsplätze dar. Außerdem klagten ihre Interviewpartner über die desolaten Wohnverhältnisse. Sie mussten für den Lebensunterhalt weit mehr aufwenden, als sie vorher dachten, da die Lage auf dem Wohnungsmarkt katastrophal und die Mieten extrem hoch waren.¹⁹ Diese Situation aus dem Frühjahr 2005 hat sich bis heute nicht verbessert, sondern weiter verschärft.

Das RANA-Programm ist für freiwillige Rückkehrer - nicht nur aus Deutschland, sondern aus allen EU-Ländern - konzipiert worden. Dem steht nicht entgegen, dass das IOM-Büro in Kabul in einigen Fällen abgeschobenen Personen, die dort vorsprechen, versucht zu helfen. Das Programm ist vom Zuschnitt her offenbar ungeeignet, eine größere Anzahl von Abgeschobenen aufzunehmen. So ist unter anderem auch vorgegeben, dass für jeden Rückkehrer, der in eine Trainingsmaßnahme von RANA aufgenommen wird, ein ortsansässiger Afghane in diese Maßnahme aufgenommen werden muss, um soziale Spannungen durch eine Bevorzugung der Rückkehrer zu verringern. Der deutschen IOM-Verbindungsstelle war eine Auskunft über die Kapazitäten von RANA telefonisch nicht möglich.

Unter diesen Gegebenheiten ist es aus Sicht von amnesty international nicht nachvollziehbar, wie es das RANA-Programm abgeschobenen Personen ermöglichen soll, in Afghanistan eine Existenz aufzubauen.

Da in Ihrer Anfrage keine weiteren Angaben zur Herkunft des betreffenden Mannes, der Vorgeschichte seiner Familie vor der Flucht o.ä. gemacht werden, ist es amnesty international nicht möglich abzuschätzen, ob über die prekäre Sicherheits- und Versorgungslage hinaus noch eine individuelle Gefährdung dieser Person etwa durch verfeindete Clans oder politische Gruppierungen etc. hinzukommen würde.

Klar ist allerdings, dass der Betreffende nicht in eine bestehende Familien- und/oder Stammesstruktur zurückkehren kann, die in Afghanistan traditionell als soziales Netz fungiert und damit von entscheidender Bedeutung ist. Damit wäre der Mann im Falle einer Abschiebung nach Einschätzung von amnesty international einer besonderen Gefährdung ausgesetzt, unabhängig davon, an welchen Ort in Afghanistan er zurückkehren würde. Ohne den Rückhalt einer Großfamilie wird es ihm im Fall von Mittel- bzw. Arbeitslosigkeit nicht möglich sein, sich seine Existenz zu sichern. Diese Einschätzung teilt auch der UNHCR, das von einer ernsthaften Gefahr für Gesundheit und körperliches Wohlergehen von Personen ausgeht, deren besondere Verletzlichkeit auf dem Fehlen effektiver familiärer und/oder sonstiger sozialer Schutzmechanismen beruht und deren Reintegration in Ermangelung solcher Strukturen ernsthaft gefährdet oder vollkommen unmöglich ist.²⁰

¹⁸ „Abgeschoben nach Afghanistan“, Das Evangelische Magazin Chrismon, Juli 2006; <http://www.chrismon.de/cframe-archiv.html/>, Artikel allerdings nicht online lesbar.

¹⁹ Reisebericht Afghanistan 2005, Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen ev.-luth. Kirche, http://www.hamburgasyl.de/downloads/afgh_reise0505.pdf.

²⁰ UNHCR, Humanitäre Erwägungen im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Afghanistan. Positionspapier vom Mai 2006, in: Informationsverbund Asyl e. V. (Hrsg.): Zur Lage in Afghanistan. Berichte, Analysen und Stellungnahmen, 2006.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Verena Harpe
Länder und Asyl/Asienreferat